





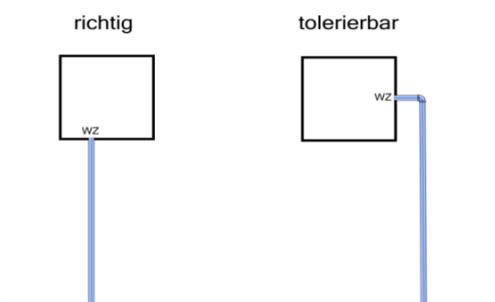
## Hinweise zum Trinkwasserhausanschluss

### Antrag auf Wasserversorgung und Herstellung eines Hausanschlusses

1. Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses ist gleichzeitig Antrag auf Trinkwasserversorgung. Der Versorgungsvertrag gilt mit Fertigstellung des Hausanschlusses (Einbau des Wasserzählers). Die Bestätigung des Versorgungsvertrages durch den Trinkwasserverband Verden erfolgt mit der Festsetzung der Abschlagszahlungen. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - a. Amtlicher, maßstäblicher Lageplan 1:500 mit eingezeichnetem Bauvorhaben und farbig markiertem Anschlusspunkt an der Gebäudekante.
  - b. Grundrisszeichnung mit geplantem und farbig markiertem Wasserzählerstandort in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung.
  - c. Bei Gewerbebetrieben:  
Ermittelter Spitzenvolumendurchfluss  $V_S$  nach DIN 1988, Teil 300.
2. Nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen können bearbeitet werden. Der Zeitraum der gewünschten Herstellung bzw. Bauwasserverlängerung muss vom Antragsteller rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail (info@tv-verden.de) angezeigt werden.
3. Für jedes erstmalig angeschlossene Grundstück ist zur teilweisen Kostendeckung der Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Die Abrechnung des Baukostenzuschusses und der Herstellungskosten erfolgt in der Regel nach Fertigstellung des Hausanschlusses.

### Allgemeine Informationen zum Trinkwasserhausanschluss / Bauwasseranschluss

1. Grundlage für die Verlegung und den Betrieb von Trinkwasserhausanschlüssen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) sowie die dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserverbandes Verden.
2. Jede wirtschaftliche Einheit wird über einen eigenen Hausanschluss versorgt. Dies erhöht die versorgungs- und betriebstechnische Sicherheit.
3. Planung, Bemessung und Errichtung der Anschlussleitung erfolgen durch den Trinkwasserverband Verden oder durch von ihm Beauftragte.
4. Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Trinkwasserverband Verden bestimmt (§10 (2) AVB-WasserV).
5. Die Anschlussleitung ist möglichst rechtwinklig, gradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Die Überbauung der Leitung ist unzulässig! Ist das Grundstück unbebaut, der Anschluss unverhältnismäßig lang (ab 15 m) oder eine frostfreie Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, so kann auf Kosten des Eigentümers an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht eingebaut werden.  
Der horizontale Abstand der Trinkwasserleitung zu anderen Rohrleitungen, Kabeln und Bauwerken/Anlagen sollte 0,40 m, der vertikale Abstand 0,20 m nicht unterschreiten. Unter beengten Verhältnissen oder Mehrspartenverlegung beträgt der Mindestabstand 0,20 m. Trinkwasserleitungen sollten oberhalb von Abwasserleitungen liegen. Ist dieses in Ausnahmefällen nicht der Fall, so ist ein horizontaler Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand gilt ebenfalls für Fernwärme- und Geothermieleitungen.  
Der frostfreie Anschlussraum sollte immer an der Straßenseite geplant werden, die Gebäudeeinführung nicht unter Hauseingängen, Treppen, Terrassen oder anderen Bebauungen liegen. Für jeden Hausanschluss wird ein waagerechter Wasserzähler im Inneren des Gebäudes nahe der zur Straße gelegenen Außenwand eingebaut. Es muss gewährleistet sein, dass der Wasserzähler zugänglich ist sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden kann. Die Anschlussleitung bleibt bis zum Hauptabsperrventil hinter der Wasserzähleranlage im Eigentum und in der Verantwortung des Trinkwasserverbandes Verden.





6. Gebäudeeinführungen durch die Außenwand bzw. durch die Bodenplatte müssen gas- und wasserdicht errichtet werden (DIN 18322, 18195, 18012, DVGW VP 601). Gebäudeeinführungen sind Teil des Gebäudes und damit grundsätzlich im Eigentum des Bauherren. Folglich ist der Bauherr für den ordnungsgemäßen Einbau sowie die Abdichtung zwischen Gebäudeeinführung und Baukörper verantwortlich.
7. Die Lieferung und der Einbau der Wasserzähleranlage erfolgt durch den Trinkwasserverband Verden. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor **Frost (besonders Bauwasser)** zu schützen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen (§18 (3) AVB-WasserV).
8. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hausinstallation durch ein in das Installationsverzeichnis des BDEW Norddeutschland eingetragenes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Bekanntgabe eines zugelassenen Installationsunternehmens ist Voraussetzung für die Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses. Die Materialzusammensetzung der Hausinstallation sollte unter Berücksichtigung der Trinkwasserbeschaffenheit des Versorgungsbereiches vorab mit dem Installationsunternehmen geklärt werden.
9. Bei Nichteinhaltung von Herstellungsterminen (z. B. fehlende Baufreiheit, nicht abgebaute Außengerüste, Wände im Versorgungsraum nicht verputzt, Fenster und Türen noch nicht montiert) behält sich der Trinkwasserverband Verden die Weiterberechnung des Mehraufwandes vor. Ausgefallene Termine werden erst nach schriftlicher Baufeldfreigabe durch den Kunden neu geplant.

## Antrag auf Änderung oder zeitweilige / endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses

1. Änderungsanträge beziehen sich auf die Änderung des Wasserzählerstandortes, des Leitungsverlaufes oder den Gebäudeabriss mit späterer Neubebauung. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen über die gewünschte Art der Änderung beizufügen.
2. Bei einem Antrag auf zeitweilige Stilllegung (max. 12 Monate) wird der Wasserzähler ausgebaut sowie die Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung und am Hauptabsperrventil geschlossen. **Die zeitweilige Stilllegung darf für max. ein Jahr erfolgen**, danach muss der Anschluss auf Veranlassung des Kunden und Einbau des Wasserzählers wieder genutzt werden. Erfolgt dieses nicht, so ist der Trinkwasseranschluss gekündigt und wird vom Trinkwasserverband Verden **endgültig stillgelegt** (DIN EN 806-5).
3. Bei der endgültigen Stilllegung des Trinkwasseranschlusses wird der Wasserzähler ausgebaut, die Anschlussleitung wird von der Versorgungsleitung getrennt und ist anschließend nicht mehr als Trinkwasserleitung nutzbar. Die erneute Versorgung des Grundstücks mit Trinkwasser ist nur über einen kostenpflichtigen Neuanschluss möglich.
4. Die Kosten für Änderungen, zeitweilige oder endgültige Stilllegungen von Hausanschlüssen trägt der Anschlussnehmer als Verursacher. Die Weiterberechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand und beinhaltet beispielsweise die Kosten für Bauarbeiten, Material und Leitungsspülungen.

Fragen zur technischen Ausführung und Terminvorschläge senden Sie bitte per E-Mail an [info@tv-verden.de](mailto:info@tv-verden.de).

Ihr

Trinkwasserverband Verden



trinkwasser. natürlich. von hier.